

Neapel (1818); Art. 35 im Concordat mit Oesterreich (1855). Wie in den Concordaten, so hat sich der heilige Stuhl auch in den Allocutionen und Bullen ausgesprochen, womit er entweder im Conistorium den Cardinälen dieselben kundgab oder diese feierlich bestätigte, z. B. Pius VII. in der Constitution *Ecclesia Christi*, worin er das Concordat mit Napoleon I. bestätigte: *Omniaque in eis contenta ac promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra hujusque Sedis parte adimpletum et servatum iri, tam Nostro quam Nostorum successorum nomine promittimus ac spondemus*. Pius IX. sprach den Vertragscharakter der Concordate in der Allocution vom 1. November 1850 aus, wo er u. A. sagte: *Earum (conventionum) vi ac jure contempto et labefactato aliorum quoque publicorum privatorumque pactorum ratio concideret* (De Angelis l. c. 103 sq.). Er bezeichnet ganz generell den Bruch des Concordates ohne Zustimmung des andern Theiles als verwerflich und beklagt (Allocution vom 17. December 1860) *abrogatam contra omnes justitias regulas sine alterius partis consensu solemnem Conventionem*. Ebenso erklärte der päpstliche Nuntius am 18. März 1850, indem er gegen die neuen sardinischen Gesetze protestirte, und Cardinal Antonelli in den Schreiben vom 24. Mai, 19. Juli und 24. September 1850, daß der heilige Stuhl sich gleich der Regierung in formeller Weise verpflichtet habe. Derselbe Cardinal-Staatssecretär erklärte im ausdrücklichen Auftrag des Papstes in der Note vom 3. August 1861 das württembergische Concordat als einen beide Theile verpflichtenden Vertrag. Nach den angeführten Documenten und klaren Aussprüchen ist es unzweifelhaft, daß die Päpste (und darauf kommt es vor Allem an) die Concordate als öffentliche Pacte oder Verträge betrachten, welche eine beide contrahirenden Parteien bindende wirkliche Religions- und Gerechtigkeitspflichtung auferlegen. Die Päpste haben auch demgemäß stets gehandelt und ihrerseits die Concordate stets treu gehalten; nie ist ein Bruch derselben von Seiten des päpstlichen Stuhles vorgekommen. — 3. Auch die in Rom approbirten neueren Provinzialconcilien halten den Vertragscharakter der Concordate fest; so z. B. das von Aiz 1850 (tit. 3): *Concordata, utpote quae vim habent conventionis inter duas potestates supremas initas, eo usque civilem potestatem obligant, ut huic non liceat... contra illa quidquam statuere* (Collect. Lacens. IV, 971). In dem Entwurf einer Constitution des vaticanischen Concils, welcher von der vorbereitenden kirchlich-politischen Commission aufgestellt wurde, sowie in dem Votum eines Mitgliedes derselben Commission, Franz Chesnel, werden die Concordate als *solemnnes conventiones, conventiones internationales* bezeichnet, von denen der Papst nur zurücktreten dürfe, wenn sie von der betreffenden Regierung gebrochen seien, oder wenn das offenkundige Gemein-

wohl der Kirche es verlange, d. h. also im Falle der moralischen Unmöglichkeit, das Concordat auszuführen. — 4. Die Mehrzahl der Canonisten, auch der römischen, erkennt in den Concordaten Verträge (Reiffenstuel in L. III. Decret., tit. 5, n. 534; Schloer, Diss. ad Conc. Germ. in Thes. jur. eccles. I, 319 sq.; Ferraris, *Prompta Bibl. can. v. Beneficium*; Rigant., *Com. in Reg. Canc. Apost. in R. IX, P. I, § 3, n. 165*; De Sanctis, *Exam. Consist.*, c. 18, n. 18; Card. Soglia, *Instit. jur. publ. eccl.*, Romae 1844, 135: *Concordata rationem non habent privilegii, sed pacti, estque illud pactum non temporarium et personale, sed reale et perpetuum, quod religiose observandum est etc.*).

In Bezug auf den Vertragscharakter macht es auch keinen Unterschied, ob das Concordat als ein förmlicher zweiseitiger Vertrag in einer einzigen Urkunde enthalten ist, oder ob nach vorgängigen Verhandlungen der Papst das Ergebnis der Uebereinkunft in einer besonderen Urkunde, und die Staatsregierung wieder in einer eigenen Urkunde die Staatsgenehmigung der Uebereinkunft verflündet. So behauptete Eichhorn (Grundzüge des R.-R. der kath. u. evang. Religionspartei, Gött. 1831, I, 408 f.) bezüglich der in letzterer Form getroffenen Vereinbarung für die ober-rheinische Kirchenprovinz mit Unrecht, weil dieselbe ein vertragmäßig begründetes Verhältnis des Papstes und der katholischen Kirche zum Staat nicht zum Gegenstande gehabt habe, seien daraus keine vertragmäßigen Rechte entstanden. Es ist aber 1. unrichtig, daß Gegenstand der übernommenen Verpflichtung bloß die Dotation der kirchlichen Institute gewesen sei. Wie die Verhandlungen und die daraus hervorgegangenen beiden Bullen von 1821 und 1827 zeigen, waren die Circumscription der Bistümer, die Verfassung der Capitel, die Art der Besetzung der bischöflichen Stühle u. s. w. Gegenstand der Vereinbarung, zu deren Gewährleistung sich die Staatsregierungen verpflichteten. 2. Ebenso ist es unrichtig, daß die Uebereinkunft über die Errichtung von Bistümern u. s. w. nur die Zusage ertheilt habe, es solle eine bestimmte päpstliche Verfügung das landesherrliche Placet erhalten; denn daß die Unterhandlung und die Vereinbarung die kirchlichen Einrichtungen selbst, nicht das Placet für die päpstlichen Anordnungen betroffen hat, zeigt der ganze Gang der Verhandlungen und die Vorlegung eines Entwurfes zur Einrichtung der katholischen Kirche von Seiten der vereinigten Staaten, der aus den zu Frankfurt gehaltenen Berathungen ihrer Bevollmächtigten hervorgegangen war. Es zeigt die Ernennung des Staatssecretärs, Cardinals Consalvi, welcher einige Punkte billigte, andere verwarf. Die Punkte, über welche eine Vereinbarung zulässig war, wurden Gegenstand neuer Unterhandlungen, und daß sie durch Vereinbarung festgestellt wurden, zeigen die Worte der Bulle *Provida solersque*: *At cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, concii-*